

Die liechtensteinische Stiftung

Attraktives Instrument für Estate Planning und Asset Protection

Liechtenstein verfügt seit Jahrzehnten über politische Stabilität sowie eine fortschrittliche Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsordnung. Rating-Agenturen wie Standard & Poor's und Moody's haben dem Land, das seit 1923 eine Zoll- und Währungsunion mit der Schweiz bildet und seit 1995 gleichzeitig dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört, ein AAA-Rating gegeben. Im Steuerbereich wie auch bei der Bekämpfung der Finanzkriminalität erfüllt Liechtenstein weltweit anerkannte Standards, ohne auf den Schutz der Privatsphäre für internationale Finanzplatzkunden zu verzichten. Herzstück des Gesellschaftsrechts sind die Stiftungen, die über Jahrzehnte der Vermögensplanung und der Erhaltung von Vermögenswerten dienen.

Das 1926 in Kraft gesetzte Personen- und Gesellschaftsrecht bildet den Grundpfeiler für den Finanzplatz Liechtenstein. Unter den Rechtsformen des Gesellschaftsrechts nimmt die Stiftung eine herausragende Stellung ein. Die Mehrheit der Stiftungen in Liechtenstein dienen als Familienstiftungen der Vermögens- und Nachlassplanung von Familien oder halten als Holdingstiftungen Anteile an operativen Unternehmen. Im Unterschied zu einer Aktiengesellschaft besitzt die Stiftung keine Mitglieder, sondern Begünstigte, die nach dem Willen des Stifters in den Genuss von Kapital und Ertrag der Stiftung kommen. Im Wesenskern ist die Stiftung ein verselbständigtes Vermögen mit eigener, juristischer Persönlichkeit. Damit ist die liechtensteinische Stiftung ein hervorragendes Instrument für eine über Generationen angelegte Nachlassplanung sowie als

Unternehmensstiftung für Asset Protection. Vor dem Hintergrund

von Einflüssen internationaler Entwicklungen auf den Finanzplatz Liechtenstein wurde das Stiftungsrecht einer Reform unterzogen, die u. a. zwei Zielsetzungen verfolgte: Einerseits die Rechte der Stiftungsbeitragenden zu stärken und andererseits über eine nachhaltige Lösung die Interessen der internationalen Kunden in den Mittelpunkt zu stellen. Die Reformarbeiten wurden 2008 abgeschlossen und das Stiftungsrecht auf den 1. April 2009 in Kraft gesetzt.

Attraktivität durch Asset Protection

Asset Protection gehört zu den wesentlichsten Elementen für die Attraktivität des liechtensteinischen Stiftungsrechts, das sich seit der Einführung des Personen- und Gesellschaftsrechts 1926 zu einer organisch gewachsenen Institution entwickelte und entscheidend zum Geschäftserfolg des Treuhandsektors im Fürstentum Liechtenstein beigetragen hat. Mit der liechtensteinischen Stiftung können Stifter verschiedene Ziele erreichen, weil es dem Gesetzgeber gelungen ist, einen Ausgleich zu schaffen zwischen den Interessen des Stifters am Schutz der von ihm gewidmeten Vermögenswerte und den Interessen der Gläubiger gegen die Stiftung, den Stifter oder die Begünstigten der Stiftung. Zu diesen Zielen zählt die Möglichkeit, eine Nachfolgeplanung festzulegen und damit die Erhaltung des Familienvermögens über Generationen hinweg zu sichern. Die Gründung einer Stiftung bedeutet die Trennung des Vermögens der Stiftung von den Vermögenswerten des Stifters, womit das Stiftungsvermögen vor ungerechtfertigten Zugriffen von dritter Seite geschützt wird. Damit ist eine Stiftung ein Instrument zum Schutz vor politischen Risiken im Heimatland des Stifters und der Begünstigten.

Eine Stiftung ist ein verselbständigtes Vermögen mit eigener, juristischer Persönlichkeit und unabhängiger Zweckverfolgung

Privatnützige und gemeinnützige Stiftungen

Das neue Stiftungsrecht sieht nur noch die Zweiteilung in gemeinnützige und in privatnützige Stiftungen vor. Der Stiftungszweck muss «nach aussen» gerichtet sein, womit reine Selbstzweckstiftungen, die als ausschliesslichen Zweck die Vermehrung von Vermögen haben, nicht zulässig sind. Kirchliche Stiftungen, die es im neuen Stiftungsrecht als eigene Kategorie nicht mehr gibt, sind aufgrund ihrer Förderung des Gemeinwohls auf religiösem Gebiet der Kategorie der gemeinnützigen Stiftungen zugeordnet. Kirchen oder Religionsgemeinschaften aber können weiterhin Stiftungen errichten.

Grundsätzlich gehören Stiftungen in die Kategorie der gemeinnützigen Stiftungen, wenn die Tätigkeit nach

der Stiftungserklärung ganz oder zumindest überwiegend gemeinnützigen Zwecken dient, während privatnützige Stiftungen nach dem privaten oder eigennützigen Zweck beurteilt werden. Bei den privatnützigen Stiftungen werden die reinen Familienstiftungen und gemischten Familienstiftungen unterschieden. Gemischte Familienstiftungen verfolgen neben ihrer überwiegend familiären Ausrichtung auch noch gemeinnützige Zwecke. Familienstiftungen gelten in der Regel als privatnützige Stiftungen. Die Folge der privatnützigen Einordnung ist, dass keine Eintragungspflicht besteht. Dadurch wird die Privatsphäre gestärkt. Darüber hinaus entfällt eine Aufsicht durch die Stiftungsbehörde, weil die Beteiligten die Überwachungs- und Kontrollbefugnisse selbst wahrnehmen können. Erlangt eine privatnützige Stiftung einen gemeinnützigen Zweck, wenn zum Beispiel die Stiftungsstatuten nach dem Tod des letzten Begünstigten vorsehen, die Stiftung gemeinnützigen Zwecken zu widmen, so unterliegt sie der Eintragung in das Öffentlichkeitsregister.

Errichtung von Stiftungen durch Treuhänder

Haupterscheinungsformen der privatnützigen Stiftung sind die Familienstiftung und die Unternehmensstiftung oder auch Holdingstiftung. Bei reinen Familienstiftungen dient das Stiftungsvermögen ausschliess-

F.L. Trending im Internet

Besuchen Sie unsere Homepage unter www.seeger.li. Hier finden Sie auch alle bisherigen Ausgaben von F.L. Trending zum Herunterladen.

IMPRESSUM

Herausgeber:

ArComm Treuhand Anstalt

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. iur. et lic. oec. HSG Norbert Seeger

Anschrift:

Postfach 1618, FL-9490 Vaduz

Am Schrägen Weg 14

Telefon +423 232 08 08

Telefax +423 232 06 30

E-mail: admin@seeger.li

Homepage: www.seeger.li

Der Titel F.L. TRENDING ist markenrechtlich geschützt. Der in diesem Informationsbrief veröffentlichte Beitrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet. © 2012

lich der Bestreitung der Kosten der Bildung oder Erziehung, der Ausstattung oder Unterstützung von Angehörigen einer oder mehrerer Familien. Das Stiftungsrecht lässt aber auch gemischte Familienstiftungen zu, die überwiegend den Zweck einer reinen Familienstiftung verfolgen und dazu ergänzend auf gemeinnützige oder andere privatnützige Zwecke ausgerichtet sind. Ein weiterer Anwendungsbereich der Stiftung ist eine Unternehmensstiftung mit Anteilen an einer Gesellschaft, die ein Unternehmen betreibt. Ein Stifter kann sein Vermögen in einer Stiftung über Generationen hinweg bewahren, weil das in die Stiftung eingebrachte Vermögen nicht auf die Erben und deren Erben aufgeteilt werden kann. In gleicher Weise bleibt ein Familienunternehmen als Ganzes erhalten, wenn das Unternehmen oder Anteile des Unternehmens in eine Unternehmensstiftung eingebracht werden. Die für die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens nötige Ausgestaltung der Stiftung kann im Stiftungszweck festgelegt werden.

Asset Protection ist ein wesentliches Element für die internationale Attraktivität des liechtensteinischen Stiftungsrechts

Dem Stifter bietet die liechtensteinische Stiftung die Möglichkeit, seine Vorstellungen bei der Stiftungserrichtung zu verwirklichen. Auch nachträgliche Abänderungen sind möglich, wenn in den Statuten und den Beistatuten ausdrücklich die Möglichkeit von Änderungen festgehalten wird. Der Stifter ist völlig frei, die Begünstigten der Stiftung und den Umfang der Begünstigungen festzulegen. Das Stiftungsrecht erlaubt es, die Begünstigten namentlich zu nennen oder nur einen Begünstigtenkreis zu definieren, beispielsweise die Nachkommen des Stifters. Sofern in den Stiftungsdokumenten vorgesehen, kann die Begünstigtenregelung nachträglich auch geändert werden.

Die Errichtung einer Stiftung erfolgt durch eine Willenserklärung des Stifters. In der Regel werden liechtensteinische Stiftungen durch einen Treuhänder errichtet, was den Vorteil hat, dass die Identität des Stifters auch gegenüber den Behörden nicht offen gelegt wird. Bei einer sogenannten Treuhandgründung wird der Stifter auf der Stiftungsurkunde nicht genannt, weil das Dokument die Unterschrift des Treuhänders und nicht des Stifters trägt.

Privatnützige Stiftungen, Familienstiftungen oder Unternehmensstiftungen, müssen nicht wie gemeinnützige Stiftungen in das Öffentlichkeitsregister eingetragen werden, sondern erlangen ihre Gültigkeit bereits mit der Stiftungserklärung.

Privatsphäre durch hinterlegte Stiftung

Stiftungen gewährleisten einen hohen Grad an Privatsphäre für Personen, die eine Stiftung zur Bewahrung von Vermögenswerten und zur Nachlassplanung gründen. Das traditionelle Rechtsinstrument der «hinterlegten Stiftung», das zum Schutz der Privatsphäre geschaffen wurde, ist bei der Neufassung des Stiftungsrechts im Jahr 2009 beibehalten worden. Für privatnützige Stiftungen, wie Familienstiftungen oder Unternehmensstiftungen, besteht keine Eintragungspflicht in das Öffentlichkeitsregister. Solche Stiftungen erlangen die Rechtspersönlichkeit mit der Stiftungserklärung, doch wird verlangt, 30 Tage nach Errichtung der Stiftung eine Gründungsanzeige beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu hinterlegen. Den liechtensteinischen Anwälten und Treuhändern werden über die Gründungsanzeige Kontrollbefugnisse mit öffentlich-rechtlichem Charakter zugewiesen, weil mit der Gründungsanzeige die Rechtmässigkeit der Stiftungserrichtung gegenüber den Behörden bestätigt wird. Ebenso wie die «Hinterlegung» der Stiftung garantiert auch die treuhänderische Errichtung einer Stiftung dem Stifter und Stiftungsbeteiligten ein hohes Mass an Privatsphäre. Bei Treuhandgründungen wird die Identität des Stifters nach aussen nicht offengelegt. Im Aussenverhältnis wird die Stiftung durch den Treuhänder vertreten.

Beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt ist aber innerhalb von 30 Tagen nach der Errichtung der Stiftung eine Gründungsanzeige zu hinterlegen.

Öffentliche Aufsicht für gemeinnützige Stiftungen

Für gemeinnützige Stiftungen, deren Zweck in der Förderung der Allgemeinheit liegt, verlangt das Stiftungsrecht den Eintrag in das Öffent-

lichkeitsregister. Lässt sich nach der Stiftungserklärung nicht zweifelsfrei feststellen, ob eine Stiftung gemeinnützigen oder privatnützigen Charakter aufweist, schreibt der Gesetzgeber die Einordnung als gemeinnützige Stiftung vor. Ausschlaggebend für die Einordnung ist der Stifterwille, der in der Stiftungserklärung zum Ausdruck kommt. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt laut Stiftungsrecht vor, wenn die Tätigkeit dem Gemein-

Liechtensteinische Stiftungen dienen dem Estate Planning und der Asset Protection zur Erhaltung des Familienvermögens über Generationen

wohl auf karitativem, religiösem, wissenschaftlichem, humanitärem, sozialem, sportlichem oder ökologischem Gebiet nützt, auch wenn die Förderung nur einem eingegrenzten Personenkreis zuteil wird.

Gemeinnützige Stiftungen unterstehen der Stiftungsaufsicht, die der Kontrolle über die Verwaltung und Verwendung der Stiftungsmittel dient. Die Aufsicht wird über eine unabhängige Revisionsstelle ausgeübt, die eine jährliche Prüfung vorzunehmen und der liechtensteinischen Stiftungsaufsicht vorzulegen hat.

Attraktive Besteuerung der Stiftungen

Mit Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes am 1. Januar 2011 unterliegen Stiftungen einer attraktiven Besteuerung. Stiftungen, die für Privatpersonen vermögensverwaltend tätig sind und keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, können sich als Privatvermögensstrukturen qualifizieren und haben lediglich die Mindestertragssteuer von 1200 Franken zu entrichten (vgl. auch <http://www.seeger.li/Service/Publikationen/NeuesSteuergesetz>).

Unsere Dienstleistungen

- Internationale Finanz-, Steuer- und Wirtschaftsberatung
- Gründung, Domizillierung und Verwaltung liechtensteinischer und ausländischer Gesellschaften
- Beratung bei Vertragsgestaltung und Abwicklung internationaler Handels- und Finanzgeschäfte
- Anwaltschaftliche Vertretung in Straf-, Verwaltungs- und Zivilsachen
- Vermögensberatung und Vermögensverwaltung
- Treuhänderschaften und Treuhandfunktionen
- Family Office Services
- Führung von Buchhaltungen und Übernahme von Revisionsstellenmandaten
- Marken-, Lizenz- und Patentangelegenheiten
- Erstellen von Gutachten

ADVOKATURBÜRO

Dr. iur. et lic. oec. Norbert Seeger · Rechtsanwalt
Vaduz · Fürstentum Liechtenstein

F.L. TRENDS

Die internationale Konjunkturabschwächung, der starke Franken gegenüber anderen Währungen und die Unsicherheit an den Finanzmärkten belasteten im Jahr 2012 die wirtschaftliche Entwicklung des Fürstentums Liechtenstein.

Die direkten Warenexporte der liechtensteinischen Unternehmen – ohne die Lieferungen in die Schweiz – nahmen von Januar bis August 2012 um 0,8% leicht gegenüber dem Vorjahr zu. Besonders kräftig erhöhten sich die Warenexporte nach Amerika, während die Warenexporte nach Europa und Asien rückläufig waren.

Im 1. Halbjahr 2012 konnten die drei grössten liechtensteinischen Bankengruppen einen Netto-Neugeldzufluss von 5,3 Milliarden Franken verbuchen. Das betreute Kundenvermögen erhöhte sich bis Mitte 2012 um 3,2% gegenüber dem Vorjahresstand und erreichte 178,2 Milliarden Franken.

Die Verkaufserlöse von 25 grösseren Unternehmen verschiedener Branchen reduzierten sich im 1. Halbjahr 2012 gemäss den Mehrwertsteuer-Daten um 2%. Die Umsätze der Industrieunternehmen gingen gegenüber dem Vorjahr um 4% zurück. Einen Umsatzanstieg von 9% verzeichneten im 1. Halbjahr im Unterschied dazu die Finanzdienstleistungsunternehmen.

(Quelle: Amt für Statistik)